

SONDERRUNDSCHREIBEN

Deutsche und französische Besteuerung grenzüberschreitender Dividendenzahlungen europarechtswidrig



KONTAKT

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ferdinandstraße 59
20095 Hamburg
www.bdo.de

Dipl.-Kfm. Christian Ebner
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Partner
Telefon +49 89 55168-247
christian.ebner@bdo.de

Gerd Urbild
Rechtsanwalt, Steuerberater
Telefon +49 89 55168-205
gerd.urbild@bdo.de

Armin Hofbauer
M.Sc. Business Administration
Telefon +49 89 55168-217
armin.hofbauer@bdo.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20. Oktober 2011 sowie am 10. Mai 2012 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zwei viel beachtete und interessante Urteile gesprochen. Es ging dabei um die Frage der Besteuerung grenzüberschreitender Dividendenzahlungen aus Investmentfonds.

Wir möchten Ihnen nachfolgend gerne die Entscheidungen erläutern und Ihnen dabei auch die unter Umständen weitreichenden Konsequenzen aufzeigen.

1. DAS URTEIL VOM 20. OKTOBER 2011 (RS. C 284/09)

Hintergrund und Inhalt der Entscheidung

Das Urteil ist Folge eines von der Europäischen Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der EuGH hat mit Blick auf die deutsche Kapitalertragsteuer (KESt) entschieden, dass die Regelungen zum Kapitalertragssteuerabzug bei Beteiligungen, die kleiner als 10 % sind (sog. Streubesitzdividenden) gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) verstoßen und damit europarechtswidrig seien, da die KESt auf Dividenden inländischer Anteilseigner angerechnet und so vollständig erstattet werden können, während sie bei EU-/EWR-Ausländern mit endgültiger Wirkung - d.h. ohne Anrechnungsmöglichkeit - erhoben werde.

Nach deutschem Steuerrecht hat eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ihren Gewinn zunächst mit einem Körperschaftsteuersatz iHv 15% nebst eines Solidaritätszuschlags iHv 5,5% zu besteuern. Bei der Gewinnermittlung sind erhaltene Dividendenzahlungen im Ergebnis zu 95% steuerfrei (§ 8b Abs. 1, Abs. 5 KStG). Trotz quasi Steuerfreiheit der Erträge kann die KESt jedoch vollständig auf die KSt der die Dividende empfangenden Kapitalgesellschaft angerechnet werden.

Anders ist dies jedoch, wenn der Anteilseigner eine ausländische (d.h. beschränkt steuerpflichtige) Kapitalgesellschaft ist. Hier kann bei einer Mindestbeteiligung von 10 % und wenn die Muttergesellschaft in einem anderen EU-Staat sitzt, die völlige Freistellung vom Kapitalertragssteuerabzug beantragt werden (sog. Mutter-Tochter-Richtlinie, § 43b iVm § 50d Abs. 3 EStG). Sollte auch dies nicht der Fall sein, kommt immer noch eine Steuerminderung aufgrund Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Betracht. Anderenfalls bleibt die Kapitalertragssteuerbelastung für das Unternehmen aber definitiv (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG).

Diese Definitivbesteuerung hat der EuGH nun in seinem Urteil als Verstoß gegen die europarechtliche Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV (vormals Art. 56 EGV) gewertet. Eine Schlechterstellung ausländischer Dividendenempfänger ergebe sich daraus, dass die Kapitalertragsteuer für in Deutschland ansässige Gesellschaften nur den Charakter einer Steuervorauszahlung habe, während eine derartige Anrechnungsmöglichkeit Steuerausländern verwehrt bleibe.

Handlungsmöglichkeiten

Das Urteil des EuGH wirkt ex tunc. Das bedeutet, dass betroffene ausländische Investmentfonds auch für die Vergangenheit KESt-Erstattungsanträge stellen können. Für den Erstattungsantrag ist jedoch nicht das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), sondern das jeweils örtlich zuständige Finanzamt zuständig. Mangels bisheriger Hinweise der Finanzverwaltung ist davon auszugehen, dass dasjenige Finanzamt zuständig ist, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Steuerpflichtigen befindet oder in dessen Bezirk die Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist (§ 20 Abs. 3 und 4 AO). Diese abgabenrechtlichen Regelungen werfen mit Blick auf Investmentfonds allerdings weitere Fragen auf.

Auch die Frage, welchen Verjährungsregeln der Erstattungsantrag unterliegt, hat die Finanzverwaltung bis heute unbeantwortet gelassen. Vorsichtshalber sollte von einer Antragsfrist von vier Jahren analog § 50d Abs. 1 Satz 9 EStG ausgegangen werden. Dies steht zwar im Einklang mit einem Urteil des BFH 11.1.2012 (I R 25/10). Allerdings hat der BFH die Anwendung des § 50d EStG in der zitierten Entscheidung in einem anderen Zusammenhang, nämlich der Frage der Zuständigkeit für den Erstattungsantrag, abgelehnt.

2. DAS URTEIL VOM 10. MAI 2012 (RS. C 338/11, C-339/11, C-340/11)

Hintergrund und Inhalt der Entscheidung

Die Urteile sind Folge der Klagen verschiedener ausländischer Investmentfonds gegen die französische Regierung. Die klagenden Fonds hatten insbesondere in Aktien französischer Gesellschaften investiert und entsprechend Dividenden bezogen. Das französische Tribunal administratif de Montreuil hatte die Klagen dem EuGH zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Zuvor hatte Frankreich bei der Besteuerung von Dividenden, die an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) wie Investmentfonds ausgeschüttet wurden, danach differenziert, ob diese Investmentfonds gebietsansässig oder gebietsfremd waren. Nach französischem Recht unterliegen Dividenden, die an gebietsfremde, d.h. ausländische Investmentfonds ausgeschüttet werden, einer Quellensteuer von 25 %. Werden solche Dividenden dagegen an gebietsansässige Investmentfonds ausgeschüttet, werden sie nicht besteuert.

Eine solch unterschiedliche Behandlung verstößt jedoch nach Ansicht des EuGH gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV (vormals Art. 56 EGV), da sie diskriminierend ist und gebietsfremde Investmentfonds von Investitionen im Inland abhalten könnte. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von in- und ausländischen Dividendenempfängern sei auch nicht zu rechtfertigen. Weder könne sie mit der Notwendigkeit der Wahrung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis noch mit der Notwendigkeit, eine wirksame Kontrolle im Besteuerungsverfahren zu gewährleisten, begründet werden.

Handlungsmöglichkeiten

Von der Entscheidung betroffene deutsche oder andere nicht-französische Investmentfonds sollten - falls noch nicht geschehen - auf Grundlage dieser Entscheidung die Erstattung zu viel gezahlter französischer Quellensteuer beantragen. Die französische Finanzverwaltung hat sich bislang noch nicht zu den verfahrensrechtlichen Aspekten eines solchen Erstattungsantrags geäußert. Gemeinsam mit unseren Kollegen der BDO in Frankreich unterstützen wir Sie gerne bei der Antragstellung im Rahmen des Erstattungsverfahrens.

3. FAZIT

Beide Entscheidungen beinhalten denselben Tenor, nach dem eine höhere Besteuerung gebietsfremder Dividendenempfänger gemeinschaftswidrig ist.

Dies gilt im Übrigen nicht nur bei Investitionen von Mitgliedern der EU innerhalb der EU, sondern auch dann, wenn der Investor seinen Sitz im Drittland hat, da Art. 63 Abs. 1 AEUV Kapitalverkehrsbeschränkungen auch zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern ausdrücklich untersagt. Die hier dargestellten Urteile des EuGH entfalten folglich auch Wirkung außerhalb der EU.

Aus deutscher Sicht sind sowohl Inbound- wie auch Outbound-Fälle betroffen. Betroffene Fonds sollten zeitnah prüfen, ob die Urteile zu nachträglichen Erstattungsansprüchen gegenüber dem deutschen bzw. französischen Fiskus führen. Vor dem Hintergrund einer möglichen Verjährung etwaiger KESt- oder Quellensteueransprüche sollte die Prüfung zeitnah erfolgen.

Der Fachbereich Investmentsteuerrecht/Financial Services Tax steht Ihnen hierfür und auch für weitere Beratungsleistungen gerne zur Verfügung.

Unsere Positionierung

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betreut in Deutschland an derzeit 24 Standorten mit über 1.900 Mitarbeitern Unternehmen und Privatpersonen in den Bereichen Steuern, Wirtschaftsprüfung und wirtschaftsrechtlicher Beratung. Für internationale Fragestellungen stehen wir in engem Kontakt zu unseren Kollegen aus dem weltweiten BDO-Netzwerk, das mit nahezu 47.000 Mitarbeitern in 138 Ländern tätig ist.

Der Fachbereich Investmentsteuerrecht/Financial Services Tax mit seiner speziellen Expertise zu steuer- und aufsichtsrechtlichen Fragen rund um den Fondsbereich steht Ihnen mit seinen erfahrenen Mitarbeitern gerne als Ansprechpartner zur Seite.

Hinweis an den Leser

Dieses Sonderrundschreiben sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter www.bdo.de.

Mit der hier vorliegenden aktuellen Information berichten wir über neue Gesetze und Gesetzesvorhaben und ausgewählte Themen auf dem Gebiet des Bilanzrechts und der Bankbetriebslehre.

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

© 2012 BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Herausgeber:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fuhrentwiete12
20355 Hamburg
www.bdo.de

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Leonhard-Moll-Bogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-58
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: +32-2 778 01 30
Telefax: +32-2 778 01 43
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Christian Dyckerhoff • WP StB Klaus Eckmann • WP Dr. Christian Gorny • WP StB Dr. Arno Probst • WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de
www.bdo.de

